

# Betriebsreglement FAME

## 1 Allgemeines

Unter dem Begriff FAME wird ein freiwilliges schulergänzendes Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder ausserhalb des obligatorischen Unterrichts verstanden.

Das Ziel des Betreuungsangebots ist die Familienfreundlichkeit der Gemeinden weiter auszubauen und insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern.

## 2 Grundlagen

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung Kanton Thurgau, RB 861.1: Gemäss § 4 haben die politischen Gemeinden den Auftrag, bei Bedarf Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung zu fördern, und § 6 verlangt die Zusammenarbeit von politischen Gemeinden und Schulgemeinden.

Dementsprechend bieten die Politische Gemeinde Sulgen, die Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg und die Volksschulgemeinde Region Sulgen das Betreuungsangebot gemeinsam an. Sie haben die Finanzierung bis und mit dem Jahr 2025 gemäss den Vereinsstatuten geregelt.

Die Umsetzung der Tarifordnung für die schulergänzende Betreuung wird dem Verein FAME, mit Zustimmung der Politischen Gemeinde Sulgen vom 15.12.2021, der Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg vom 15.12.2021 und der Volksschulgemeinde Region Sulgen vom 15.12.2021 übertragen.

Dieses Reglement gilt für die Behörden, das Personal des Vereines FAME und die Eltern.

### 3 Betreuungsangebote

Grundsätzlich richten sich die Betreuungsangebote an der regelmässig zu ermittelnden Nachfrage der Eltern.

#### 3.1 Als Betreuungsangebote gelten die Module

- |  |            |
|--|------------|
| a) Frühbetreuung mit Frühstück (vor Unterrichtsbeginn) | Ab 7 Uhr   |
| b) Mittagsbetreuung mit Verpflegung                    |            |
| c) Nachmittagsbetreuung früh                           |            |
| d) Nachmittagsbetreuung spät                           | bis 18 Uhr |

#### Mittagsbetreuung

- 1) Zentraler Teil ist das gemeinsame Mittagessen. Die Mahlzeiten sollen nach anerkannten Ernährungsgrundsätzen zusammengestellt, abwechslungsreich, regional und saisonal sein.
- 2) Die Kinder helfen bei Routinearbeiten wie Tisch decken, Geschirr abräumen und abwaschen mit.
- 3) Nach dem Essen steht den Kindern Zeit und Raum für ruhiges Arbeiten, freies Spielen oder Ausruhen zur Verfügung.

#### Aufgabenbetreuung

- 1) Die Aufgabenbetreuung findet nach Bedürfnis der Kinder bereits über Mittag oder während der Nachmittagsbetreuung statt.

#### Nachmittagsbetreuung früh und spät

- 1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten bestimmen, wann ihr Kind aus den Betreuungsangeboten zurückkehrt. Die vereinbarten Betreuungsstunden sind jedoch voll zu bezahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot früher verlässt.
- 2) Damit gemeinsame Aktivitäten oder Ausflüge möglich sind, muss der **Mittwochnachmittag** als Ganzes Modul gebucht werden.
- 3) Am Nachmittag erhalten die Kinder eine kleine Zwischenverpflegung

Die Öffnungszeiten werden vom Verein FAME festgelegt.

Während den Schulferien bleiben die Betreuungsangebote vorläufig geschlossen.

## 4 Organisation

### 4.1 Bewilligungspflicht durch den Kanton Thurgau

Schulergänzende Betreuungsangebote im Kanton Thurgau, die dazu bestimmt sind, fünf oder mehr Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zu betreuen, benötigen vor Betriebsaufnahme eine Bewilligung des Departement für Justiz und Sicherheit (DJS). Die Bewilligung wird auf die (pädagogische) Leitungsperson ausgestellt. Ein Leitungswechsel ist bewilligungspflichtig.

### 4.2 Aufsicht und Controlling

Die Betreuungsangebote stehen unter Aufsicht des Vorstandes Verein FAME, welcher die Betreuungsangebote strategisch führt. Der Vorstand ist verantwortlich für das Controlling, insbesondere für den jährlich einzureichenden Jahresrapport an das PHA (Pflegekinder und Heimaufsicht) in Frauenfeld.

### 4.3 Betriebliche Führung

Die pädagogische und betriebliche Führung obliegt der Geschäftsleitung Verein FAME.

### 4.4 Qualitätsmanagement

Die Geschäftsleitung Verein FAME ist für das Qualitätsmanagement im Betrieb verantwortlich. Dazu gehören die Qualitätssicherung und die Qualitätsweiterentwicklung. Die Ergebnisse der regelmässigen Prüfungen sind den Eltern / Erziehungsberechtigten und der PHA zugänglich zu machen.

### 4.5 Anmeldung

Die Anmeldung für die Betreuungsangebote erfolgt in der Regel rechtzeitig vor Schulbeginn und ist mindestens für ein Semester verbindlich.

Anmeldeformulare finden sich auf der Webseite [www.verein fame.ch](http://www.verein fame.ch) zum Herunterladen oder können bei Schule oder Gemeinden bezogen werden. Die Anmeldungen bis Anfang Juli respektive Anfang Januar einreichen.

Bei besonderen Bedürfnissen wie bspw. Schichtarbeit können während des Semesters alternierende Betreuungsangebote beantragt / abgemacht werden.

Nachmeldungen sind möglich, solange es in den entsprechenden Betreuungsmodulen einen freien Platz hat. Kurzfristige Anmeldungen sind möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Prioritäten bei vielen Anmeldungen; Erste Priorität haben Anmeldungen für mehrere Module und Geschwister, zweitens; werden die Anmeldungen nach Datum des Eingangs berücksichtigt.

#### **4.6 Abmeldung**

Die Abmeldung hat bis spätestens 30 Tage vor Semesterende schriftlich zu erfolgen.

Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrags zur Folge, wenn sie aufgrund Wegzug, einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes erfolgen und die Abwesenheit länger als eine Woche dauert.

#### **4.7 Betreuung**

Die Betreuung der Kinder wird von pädagogisch qualifiziertem Personal übernommen.

Der Verein FAME richtet sich an den Empfehlungen von Kibesuisse aus. *Richtlinien für Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter, Ausgabe 2019*

#### **4.8 Vereinbarung Eltern und Pflichtenheft Personal**

Der Verein FAME schliesst mit den Eltern / Erziehungsberechtigten eine schriftliche Vereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Parteien geregelt werden.

Der Verein FAME erlässt für das Betreuungspersonal ein Pflichtenheft.

### **5 Finanzielles**

Die Betreuungsangebote vom Verein FAME werden finanziert durch

- a) Elternbeiträge nach jeweils geltendem Elterntarif
- b) Betriebsbeiträge der Politischen Gemeinde Sulgen
- c) Betriebsbeiträge der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg
- d) Betriebsbeiträge der VSG Region Sulgen

- e) Betriebsbeiträge von den das Betreuungsangebot nutzende Gemeinden in der Region
- f) Allfällige Beiträge des Bundes (befristete Anstossfinanzierung, zzt. bis 31.1.2023)

## 5.1 Elternbeiträge / Elterntarif

Alle FAME Angebote sind kostenpflichtig. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Der jeweils geltende Elterntarif findet sich auf der Webseite [www.verEIFame.ch](http://www.verEIFame.ch)

## 5.2 Grundlagen

Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages bildet in der Regel die letzte definitive Veranlagung der Thurgauischen Staats- und Gemeindesteuern des oder der Erziehungsberechtigten. Die Tarifstufen finden sich in der Elterntarifierung.

## 5.3 Tarifiermässigung

Wer einen Elternbeitrag beansprucht, der unter dem Normaltarif liegt, muss die aktuellen finanziellen Verhältnisse offenlegen und mit der Anmeldung eine Kopie der neusten definitiven Steuerveranlagung der Staats- und Gemeindesteuern beilegen. Bei Bedarf sind weitere Unterlagen einzureichen. Berechnet wird der Elternbeitrag auf Grund des steuerbaren Einkommens. Bei Vorhandensein von steuerbarem Vermögen ist der Normaltarif zu bezahlen. Liegt für das letzte Kalenderjahr noch keine definitive Steuerrechnung vor, wird auf die Steuerrechnung des Vorjahres abgestellt.

Wer eine Tarifiermässigung beantragt, ermächtigt den Verein FAME, beim zuständigen Steueramt die Steuerdaten (steuerbares Einkommen und Vermögen) zu verifizieren.

## 5.4 Tarifiermittlung

Für die Berechnung des Elternbeitrages werden die Einnahmen des ganzen Haushaltes bzw. der Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Zur Ermittlung des entsprechenden massgebenden Einkommens werden folgende Steuerdaten berücksichtigt:

- von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat),
- vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat,
- vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird,
- von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), sobald das Paar seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt oder sobald ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.

## 5.5 Provisorische oder fehlende Steuerveranlagung

Liegt keine definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte auf Grund der gegenwärtigen Einkommensnachweise ermittelt. Dies betrifft insbesondere:

- Personen, die der Quellensteuer unterstehen,
- Personen, die in Trennung oder Scheidung sind und noch keine dies berücksichtigende Steuerrechnung vorlegen können,
- neu zugezogene Personen aus einem anderen Kanton oder dem Ausland.

## 5.6 Rabatt für mehrere Kinder aus gleichem Haushalt

Nutzen mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt das Angebot, so wird ab dem zweiten Kind ein Familienrabatt von 10 Prozent gewährt.

## 5.7 Falschangaben

Führen falsche Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der Differenzbetrag und eine Bearbeitungsgebühr von (CHF 250.-) werden nachträglich eingefordert. Ein Recht auf Rückerstattung besteht hingegen nicht.

## 5.8 Rechnungsstellung

Gebuchte Module werden zum Tarif gemäss Tarifordnung verrechnet, auch wenn ein Kind nicht während der vollen Dauer einer Moduleinheit anwesend ist oder der Unterricht ausfällt.

## 5.9 Reduktion des Beitrags bei Krankheit oder Unfall

Eine Reduktion des Beitrags erfolgt nur auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes, sofern die Abwesenheit länger als eine Woche dauert. Für die Geltendmachung einer Reduktion ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

## 5.10 Zusatzleistungen

Kurzfristig gebuchte Module, sowie zusätzlich bezogene Leistungen werden nachträglich, jeweils anfangs Monat, in Rechnung gestellt.

## 5.11 Zahlungsziel

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.

## 5.12 Schlussbestimmungen

Zuständig für die Rechnungsführung und Datenverwaltung ist der Verein FAME, Auholzstrasse 35, 8583 Sulgen

## 5.13 Anpassungen

Tarifanpassungen bleiben vorbehalten. Sie können jeweils vor den Frühlingsferien des laufenden Schuljahres für das kommende Schuljahr beschlossen werden.

## 5.14 Einsprachen

Beschwerden und Einsprachen gegen die Tarifeinstufung sind schriftlich an den Verein FAME zu richten.

## 6 Personelles

### 6.1 Leitung

Die Leitung der Betreuungsangebote ist Aufgabe der Leitungsperson. Die Betriebsbewilligung für die Betreuungsangebote erteilt der Kanton Thurgau (Form. Gesuch um Erteilung einer Leitungsbewilligung).

Der Beschäftigungsgrad für die Leitungsperson wird vom Verein FAME festgelegt.

### 6.2 Anstellungen

Die Leitungsperson stellt der Verein FAME an.

Weitere Betreuungspersonen stellt die Leitungsperson nach vorgängiger Absprache mit dem Verein FAME an.

### 6.3 Anstellungsbedingungen

Der Verein FAME orientiere sich an den «Lohn- und Anstellungsbedingungen für Betreuungspersonen in schulergänzenden Tagesstrukturen», kibesuisse, Ausgabe 2018



## 7 Eröffnung und Schliessung von Standorten

Der Verein FAME vertreten durch die

- a) Politische Gemeinde Sulgen
- b) Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg
- c) VSG Region Sulgen

entscheiden auf schriftlichen Antrag über die Eröffnung oder Schliessung von Betreuungsstandorten.

## 8 Schlussbestimmungen

Der Verein FAME erlässt zum Vollzug dieses Reglements die erforderliche Ausführungsbestimmung, insbesondere ein Betriebskonzept.

## 9 Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement tritt am (Datum) aufgrund Beschluss der Delegiertenversammlung Verein FAME vom (Datum) in Kraft.

Sulgen & Kradolf-Schönenberg, (Datum)

Delegierte der Politischen Gemeinde Sulgen

Delegierte der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg

Delegierte der VSG Region Sulgen